

Anerkennung von Hochschul- und Fachhochschulabschlussprüfungen als Lehramtsprüfung

Mit Inkrafttreten der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern (OBAS) zum 1. November 2009 (siehe im Anschluss an diese Regelung) ist eine Anerkennung für den Zugang zu einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nicht mehr erforderlich. Auch die Einstellung als Seiteneinsteigerin oder Seiteneinsteiger in den Schuldienst setzt eine Anerkennung nicht mehr voraus. Anerkennungsverfahren zielen daher vorrangig auf einen erleichterten Einstieg in ein Lehramtsstudium. Die Änderung des Anerkennungsbeschlusses trägt dieser veränderten Funktion der Anerkennungsverfahren Rechnung.

Zu BASS 20 – 02 Nr. 15

Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt an Schulen; Anerkennung von Hochschul- und Fachhochschulabschlussprüfungen; Neufassung

RdErl. d. Ministerium für Schule und Weiterbildung
v. 28. 10. 2009 – 422-6.05.02-83149/09

Bezug: RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 6. 12. 2002 (BASS 20 – 02 Nr. 15)

Der Bezugserlass wird wie folgt neu gefasst:

„1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 20 Abs. 2 und Abs. 5 Lehrerausbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 (LABG 2002 – BASS 1 – 8 ü) sowie § 50 Lehramtsprüfungsordnung vom 27. März 2003 (LPO – BASS 20 – 02 Nr. 11) kann das Ministerium für Schule und Weiterbildung auch andere für ein Lehramt geeignete Prüfungen als Erste Staatsprüfung oder als Teil einer Ersten Staatsprüfung anerkennen. Die Anerkennungsbefugnis wurde mit der Zuständigkeitsverordnung vom 16. September 1999 (BASS 10 – 32 Nr. 55) auf die Bezirksregierungen übertragen. Diese können aus einer Hochschulabschlussprüfung (Universität, Kunsthochschule, Musikhochschule, Deutsche Sporthochschule Köln oder Fachhochschule; auch Promotionen) Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft oder in Fächern (vgl. § 6 Abs. 3 LPO) anerkennen.
- 1.2 Die Verfahren zur Anerkennung zielen bis zum Außerkrafttreten der in Nummer 1.1 genannten Vorschriften am 1. Oktober 2011 (§ 20 Abs. 1 Satz 4 LABG 2009 – BASS 1 – 8) vorrangig auf einen erleichterten Einstieg in ein Lehramtsstudium.
- 1.3 Für den direkten Seiteneinstieg in den Lehrerberuf und einen berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ist eine Anerkennung nicht erforderlich. Dieser richtet sich nach der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung vom 6. Oktober 2009 (OBAS – GV. NRW. S. 511/ABI. NRW 11/09 S. 572) sowie den jeweils für die Einstellung an öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften.

2. Zuständigkeit und Verfahren

Der Antrag auf Anerkennung ist an die Bezirksregierung zu richten, die nach der Zuständigkeitsverordnung vom 16. September 1999 für Anerkennungsverfahren für das entsprechende Lehramt zuständig ist. In der Regel leitet die zuständige Bezirksregierung die Unterlagen an das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Prüfungsamt) weiter (unmittelbar an eine bestimmte Geschäftsstelle, soweit das Prüfungsamt entsprechende Festlegungen getroffen hat). Das Prüfungsamt überprüft, ob die in der bestandenen Abschlussprüfung erbrachten Prüfungsleistungen (in Verbindung mit den nachgewiesenen Studienleistungen) inhaltlich und quantitativ gegenüber den Anforderungen in einem Prüfungsteil der Ersten Staatsprüfung ein wesentliches Maß an Übereinstimmung aufweisen; dabei sind auch die fachdidaktischen Anteile des Lehramtsstudiums Teil des Prüfungsmaßstabs. Der Nachweis von Prüfungsleistungen obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, insbesondere im Falle studienbegleitend abgelegter Prüfungsleistungen. Die Überprüfung wird mit einem Gutachten abgeschlossen, in dem empfohlen wird, ob die betreffende Abschlussprüfung als Prüfungsteil für das entsprechende Lehramt in Fächern anerkannt werden kann. Das Gutachten enthält auch die wesentlichen Gründe dafür, warum eine Anerkennung erfolgen kann oder nicht erfolgen kann. Soweit die beantragte Anerkennung nicht ausgesprochen wird, muss der abschließende Bescheid der Bezirksregierung nicht im Einzelnen ausführen, welche Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen auf Grund des vorgelegten Hochschulschulabschlusses im Rahmen eines möglicherweise angestrebten ergänzenden Lehramtsstudiums möglich sind; insoweit kann auf das Prüfungsamt sowie die Hochschule verwiesen werden, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller gegebenenfalls ein ergänzendes Studium aufnehmen wird.

3. Teilanerkennung

im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt

- 3.1 An Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen und der Deutschen Sporthochschule Köln abgelegte Abschlussprüfungen können nach Überprüfung durch das Prüfungsamt als Teilleistung im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung anerkannt werden. An Fachhochschulen abgelegte Abschlussprüfungen können gemäß § 20 Abs. 5 LABG 2002 nach Überprüfung durch das Prüfungsamt als Teil einer Ersten Staatsprüfung in einem Fach anerkannt werden.
 - 3.2 Die Teilanerkennung der Fachwissenschaft eines Faches der Ersten Staatsprüfung kann ohne weitere Überprüfung durch das Prüfungsamt ausgesprochen werden, wenn die vorgelegte Abschlussprüfung zweifelsfrei der Fachwissenschaft eines Faches der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) zugeordnet werden kann und die weiteren in diesem Erlass genannten Voraussetzungen im konkreten Fall durch die Bezirksregierung beurteilt werden können. Im Fall von Masterprüfungen gilt dies nur für das jeweilige Hauptfach.
 - 3.3 Zur Erlangung der Ersten Staatsprüfung müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller je nach Lehramt und Umfang der Anerkennung noch Studien- und Prüfungsleistungen in der Fachwissenschaft des zweiten Faches, den Fachdidaktiken der beiden Fächer, in Erziehungswissenschaft sowie ggf. dem didaktischen Grundlagenstudium oder der Berufspädagogik in dem nach Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vorgesehenen Umfang erbringen.
- Der RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 6. 6. 2009 (BASS 20 – 11 Nr. 6) bleibt unberührt.

4. Anerkennung als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt

- 4.1 Hochschulabschlussprüfungen im Studiengang Wirtschaftspädagogik (mit neunsemestriger Regelstudienzeit), die eine zusätzliche spezielle berufliche Fachrichtung gemäß LPO ausweisen, sind ohne weitere Überprüfung durch das Prüfungsamt für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und die jeweilige spezielle berufliche Fachrichtung als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs anzuerkennen. An die Stelle einer speziellen beruflichen Fachrichtung gemäß § 37 Abs. 2 LPO kann auch ein Unterrichtsfach nach § 37 Abs. 3 LPO treten. Derzeit können Anerkennungen auch weiterhin bezogen werden auf zwei spezielle Wirtschaftslehren nach § 43 Abs. 3 der LPO vom 23. August 1994 in der Fassung vom 14. September 2000 (BASS 2002/2003 20 – 02 Nr. 11).
- 4.2 Andere an Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen oder der Deutschen Sporthochschule Köln abgelegte Abschlussprüfungen können in besonderen Einzelfällen als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt anerkannt werden, wenn die Überprüfung durch das Prüfungsamt ergibt, dass sowohl hinsichtlich der fachwissenschaftlichen als auch der fachdidaktischen Anteile die in der bestandenen Abschlussprüfung erbrachten Prüfungsleistungen (in Verbindung mit den nachgewiesenen Studienleistungen) inhaltlich und quantitativ gegenüber den Anforderungen der Ersten Staatsprüfung in zwei Fächern (im Fall von Kunst und Musik beim Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in einem Fach) ein wesentliches Maß an Übereinstimmung aufweisen. Das Prüfungsamt wird dabei hinreichende Prüfungsleistungen für eine Anerkennung als Erste Staatsprüfung in zwei Fächern für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für das Lehramt an Berufskollegs in der Regel nur auf Grund eines Hochschulabschlusses mit mindestens neun Semestern Regelstudienzeit feststellen können; für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in der Regel nur auf Grund eines Hochschulabschlusses mit mindestens sieben Semestern Regelstudienzeit.
- 4.3 Für eine Anerkennung als Erste Staatsprüfung sind auch die erforderlichen – den Anforderungen an eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt entsprechenden – Deutschkenntnisse zu prüfen. Von Antragstellerinnen und Antragstellern kann der Nachweis durch ein Sprachkolloquium entsprechend der VwVO v. 24. 2. 1994 (BASS 20 – 08 Nr. 7) verlangt werden.
- 4.4 Der Nachweis der nach der LPO vorgeschriebenen fachpraktischen Tätigkeit kann auch durch den Nachweis einer geeigneten hauptberuflichen Tätigkeit nach bestandener Abschlussprüfung oder durch während des Studiums abgeleistete Praktika erbracht werden.
- 4.5 Soweit keine Studien- und Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft (für das Lehramt an Berufskollegs einschließlich Berufspädagogik) nachgewiesen werden, ist der Nachweis spätestens im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung zu erbringen. Ein Bescheid über die Anerkennung als Erste Staatsprüfung ist mit einer entsprechenden Auflage (§ 36 Abs. 2 VwVfG. NRW.) zu versehen.
- 4.6 Die Anerkennung als Erste Staatsprüfung ist in der Regel mit der Bedingung zu versehen, dass sie ihre Gültigkeit verliert, wenn
 - nach vier Jahren keine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das der Anerkennung entsprechende Lehramt erfolgt ist oder
 - wenn nach einer solchen Einstellung der Vorbereitungsdienst ohne Bestehen der Zweiten Staatsprüfung beendet wird.
- 4.7 Eine Hochschulabschlussprüfung kann nur zur Anerkennung einer Ersten Staatsprüfung für eine Lehramtsbefähigung führen. (Anerkennungen als Teil einer Ersten Staatsprüfung für eine weitere Lehr-

amtsbefähigung oder Anrechnungen auf ein Lehramtsstudium für eine weitere Lehramtsbefähigung sind nicht ausgeschlossen.)

5. Besondere Anforderungen an bestimmte Unterrichtsfächer

- 5.1 Anerkennungen für Fremdsprachen oder Deutsch als Teil einer Ersten Staatsprüfung kommen nur nach weiterer Überprüfung durch das Prüfungsamt und nur dann in Betracht, wenn sowohl sprachwissenschaftliche als auch literaturwissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen sind.
- 5.2 Anerkennungen von Magisterabschlüssen für die Unterrichtsfächer Evangelische und Katholische Religionslehre kommen nur nach weiterer Überprüfung durch das Prüfungsamt in Betracht.
- 5.3 In Unterrichtsfächern, in denen gemäß § 18 LPO eine fachpraktische Prüfung abgelegt werden muss (Kunst, Textilgestaltung, Musik und Sport), ist im Hinblick auf die notwendige fachpraktische Qualifikation eine besondere Überprüfung durch das Prüfungsamt erforderlich.

6. Anerkennung als schriftliche Hausarbeit

Diplom- oder Magisterarbeiten oder entsprechende Hochschulabschlussarbeiten können ohne weitere Überprüfung durch das Prüfungsamt von den Bezirksregierungen als schriftliche Hausarbeit für die Erste Staatsprüfung des entsprechenden Lehramtes anerkannt werden, wenn sie eindeutig einem als Prüfungsteil anerkannten Fach zuzuordnen sind.

7. Vorheriges Nicht-Bestehen einer Staatsprüfung

- 7.1 Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits eine Erste Staatsprüfung für die jeweilige Lehramtsbefähigung oder eine entsprechende Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- 7.2 Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch schriftliche Versicherungen der Antragstellerinnen und Antragsteller sicherzustellen (vgl. n.v. RdErl. des MSJK v. 16. 5. 2003 – 421-6.05.02 Nr. 34511/03).

8. Hinweise im Anerkennungsbescheid

- 8.1 Bescheide über eine Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder Teil einer Ersten Staatsprüfung sind mit folgenden Hinweisen zu verbinden:
 - „Mit der Anerkennung ist keine Zusage einer späteren Einstellung in den Schuldienst verbunden. Es wird empfohlen, die Veröffentlichungen zu künftigen fach- und lehramtsspezifischen Einstellungsbedarfen zu verfolgen“.
 - „Die mit der Anerkennung zu erwerbenden Abschlüsse werden nicht in jedem Fall von den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz über die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und -befähigungen unter den Bundesländern erfasst“.
- 8.2 Bescheide über eine Anerkennung als Teil einer Ersten Staatsprüfung sind darüber hinaus mit dem folgenden Hinweis zu verbinden:
 - „Mit der Einführung der gestuften Lehrerausbildung und dem zukünftigen Wegfall der Ersten Staatsprüfung sowie der entsprechenden Studiengänge (Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 – BASS 1 – 8) ist den Hochschulen eine Einschreibung in Staatsexamensstudiengänge nur noch bis zu einem begrenzten Zeitpunkt (letztmalig zum Sommersemester 2011) möglich. Bitte beraten Sie sich bei der für Sie für ein Nachstudium in Betracht kommenden Hochschule rechtzeitig über den genauen Umstellungszeitpunkt und die verbleibenden Studienmöglichkeiten. Aktuell bieten noch die Universitäten Aachen, Duisburg-Essen, Köln, Paderborn und Siegen Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss „Staatsexamen“ an“.

9. Festlegung der Noten

Bei der Anerkennung der Abschlussprüfungen wird die Note für die anerkannte Prüfung übernommen. Diese Note tritt an die Stelle der nach den Bestimmungen der LPO festzusetzenden Note. Für die Ermittlung der Gesamtnote wird diese Note als Note bei den einzelnen, in der anerkannten Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen berücksichtigt.

Noten von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulabschlüssen werden gemäß der sog. „modifizierten bayerischen Formel“ in das deutsche Notensystem transferiert. Ist keine Gesamtnote nachgewiesen, wird aus den nachgewiesenen Einzelnoten eine Durchschnittsnote ermittelt, die in das deutsche Notensystem transferiert wird.